



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 18.10.2017**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Fachwirt Markus Kraus,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Gäste

RSP Ingenieurbüro Ralph Stadter,

Entschuldigt:

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Rita Deusel,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Neugestaltung Marktplatz/Lichtenfelser Straße;
Vorstellung der Entwurfsplanung durch das Büro RSP, Bayreuth, und Zustimmung zum Entwurf **BA/779/2017**

- 2 Bauleitplanung;
14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung
 - 2.1 14. FNP-Änderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit) **BA/780/2017**

 - 2.2 14. FNP-Änderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB) **BA/781/2017**
 - 2.2.1 Keine Stellungnahmen (14. FNP-Änderung) **BA/784/2017**
 - 2.2.2 Gleichartige Stellungnahmen (14. FNP-Änderung) **BA/785/2017**
 - 2.2.3 Landratsamt Bamberg (14. FNP-Änderung) **BA/786/2017**
 - 2.2.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (14. FNP-Änderung) **BA/787/2017**
 - 2.2.5 Staatliches Bauamt (14. FNP-Änderung) **BA/788/2017**
 - 2.2.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg (14. FNP-Änderung) **BA/789/2017**
 - 2.2.7 Immobilien Freistaat Bayern (14. FNP-Änderung) **BA/790/2017**
 - 2.2.8 PLEdoc GmbH, Essen (14. FNP-Änderung) **BA/791/2017**
 - 2.2.9 Bayernwerk AG (14. FNP-Änderung) **BA/792/2017**

 - 2.2.10 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (14. FNP-Änderung) **BA/793/2017**

 - 2.2.11 Handwerkskammer für Oberfranken (14. FNP-Änderung) **BA/794/2017**

 - 2.2.12 Bayerischer Bauernverband Bamberg-Forchheim (14. FNP-Änderung) **BA/795/2017**

2.2.1 2	Änderung)	
2.2.1 3	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (14. FNP-Änderung)	BA/796/2017
2.2.1 4	Bayernhafen Gruppe (14. FNP-Änderung)	BA/797/2017
2.2.1 5	Stadtwerke Bamberg (14. FNP-Änderung)	BA/798/2017
2.2.1 6	Freiwillige Feuerwehr Hallstadt (14. FNP-Änderung)	BA/799/2017
2.2.1 7	Stadt Bamberg (14. FNP-Änderung)	BA/800/2017
2.2.1 8	Gemeinde Bischberg (14. FNP-Änderung)	BA/801/2017
2.2.1 9	Gemeinde Breitengüßbach (14. FNP-Änderung)	BA/802/2017
2.2.2 0	Markt Hirschaid (14. FNP-Änderung)	BA/803/2017
2.2.2 1	Gemeinde Kemmern (14. FNP-Änderung)	BA/804/2017
2.2.2 2	Gemeinde Oberhaid (14. FNP-Änderung)	BA/805/2017
2.3	14. FNP-Änderung; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	BA/782/2017
3	Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadt-	BA/774/2017

gebiet Hallstadt

- 4 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt **BA/775/2017**
- 5 Mitteilungen
- 6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Neugestaltung Marktplatz/Lichtenfelser Straße; Vorstellung der Entwurfsplanung durch das Büro RSP, Bayreuth, und Zustimmung zum Entwurf

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2017 wurde die Gestaltung des Marktplatzes vorberaten. Im Anschluss wurden die Anregungen in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Eine Entscheidung ist noch bei der Auswahl des Pflastermaterials zu treffen.

Herr Stadter vom Büro RSP, Bayreuth, stellte die Entwurfsplanung vom 18.10.2017 in der Sitzung vor. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt (Marktplatz) für den Bereich des Straßenbaus belaufen sich auf rund 3.160.000 € brutto (Auswahl Pflaster Fichtelgebirge, Fa. Graser) bzw. 2.815.000 € brutto (Auswahl Pflaster Hauzenberg, Fa. Zankl).

Eine Entscheidung über das Denkmal für die Verstorbenen der beiden Weltkriege ist in den nächsten Sitzungen zu treffen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der Entwurfsplanung vom Büro RSP, Bayreuth, vom 18.10.2017.

Der vorgestellten Entwurfsplanung für den Bereich des Marktplatzes (1. Bauabschnitt) wird zugestimmt. Über den Standort und die Gestaltung des Denkmals für die Verstorbenen der beiden Weltkriege ist in einer der nächsten Sitzungen eine Entscheidung herbeizuführen. Der Standort und die Anordnung der Stellplätze im Bereich vor dem Rathaus sind im weiteren Planungsprozess zu prüfen.

Als Pflastermaterial wird der Steinbruch „Hauzenberg“ (Fa. Zankl) festgelegt. Den Kosten für den Straßenbau für den 1. Bauabschnitt in Höhe von rund 2.815.000 € brutto wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Büro RSP, Bayreuth, beauftragt, die Planungen fortzuführen und die Ausschreibungen vorzubereiten.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Karl

TOP 2 Bauleitplanung; 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

**TOP 2.1 14. FNP-Anderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit)**

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Czepluch und Werner waren während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

Stadtrat H. Diller ab 18.45 Uhr anwesend.

**TOP 2.2 14. FNP-Änderung;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)**

TOP 2.2.1 Keine Stellungnahmen (14. FNP-Anderung)

4 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben (Regierung von Oberfranken, Wasserwirtschaftsamt, DB Projektbau GmbH, Kreisbrandrat).

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Czepluch, Werner, Hittinger waren während der Abstimmung abwesend.

TOP 2.2.2 Gleichartige Stellungnahmen (14. FNP-Änderung)

9 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände, Anregungen und Bedenken vorgebracht (Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Regionaler Planungsverband Oberfranken-

West, Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg, Deutsche Telekom, Industrie- und Handelskammer, Vodafone-Kabel Deutschland GmbH, Ordnungsamt Hallstadt, Gundelsheim, Memmelsdorf).

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vorgebracht haben.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Czepluch, Werner, Hittinger waren während der Abstimmung abwesend.

TOP Landratsamt Bamberg (14. FNP-Änderung) 2.2.3

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Der Bereich ist sehr gut von der Autobahn einsehbar und sollte deshalb behutsam gestaltet werden. Für von Westen kommende Fahrzeuge ist er als Stadtrand erkennbar und muss deshalb besonders gut eingegrünt werden. Östlich anschließend befinden sich hässliche Anblicke, die kaum mehr kaschiert werden können. Diese Fehler sollten hier nicht wiederholt werden.

Die Eingrünung des Gebietes soll überwiegend über eine private Grünfläche und eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erfolgen. Es wird dringend empfohlen die Eingrünung auf öffentlichem Grund durchzuführen, um eine effektive Eingrünung wirklich sicherzustellen.

Eine effektive Eingrünung erscheint bei der angegebenen Abstandsfläche (Endwuchshöhe der Gehölze zuzüglich 2,5 m) zur Bahn nicht möglich. Ein größerer Abstand der Grünfläche und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Bahn ist deshalb erforderlich.

In der Pflanzliste ist zu ergänzen, dass nur autochthone (standortheimische) Gehölze verwendet werden dürfen.

Bisher wird eine Fassaden- und Dachbegrünung in der aktuellen Planung als Wunsch geführt. Der Erfahrung nach ist dies völlig wirkungslos. Wenn gegen die Aufheizung der Stadt/des Gewerbegebietes in den zunehmend extremen Sommern etwas getan werden soll, dann muss die Fassaden- und Dachbegrünung als Festsetzung erfolgen. Im bisherigen B-Plan „Westliche Biegenhofstraße“ ist im Übrigen eine extensive, pflegearme Dachbegrünung als Festsetzung erhalten. Zitat: „Neben der optischen Aufwertung der von den höheren Gebäudegruppen aus einsehbaren Flächen, wird mit solchen Maßnahmen auch ein wesentlicher Beitrag zur Wasserrückhaltung und Speicherung und somit zur Entlastung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete flussabwärts von Hallstadt wie auch zur ökologischen Verbesserung geleistet. Darüber hinaus verbessert eine solche Bauweise auch das Raumklima der darunter liegenden Gebäude.“

In dem Bereich befinden sich einige bereits große Bäume, die vor allem am östlichen Rand des Gebietes mit nur geringen Einschränkungen erhalten werden können. Diese sind als „zu erhalten“ festzusetzen.

Im Kern des Gebietes stockt ein großes Feldgehölz, das weit über die im Plan dargestellte Größe hinausgeht. Es besitzt eine Fläche von ca. 5500 m². Im Vorfeld zu einer Rodung müssen artenschutzrechtliche Vorgaben geklärt werden: Befinden sich Höhlenbäume in dem Bereich, die von streng geschützten Arten genutzt werden?

Der Bereich ist voraussichtlich Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Im Rahmen einer saP muss nachgewiesen werden, dass die Population dieser Arten nicht beeinträchtigt werden und ggf. sog. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Übrigen ist die planungsrechtliche Festsetzung A 7 zum Artenschutz zwingend einzuhalten.

Der Bebauungsplan sieht im Vergleich zur bisherigen Planung eines Parkplatzes grundsätzliche Änderungen vor. Die Errichtung von Gebäuden und eines 20 m hohen Werbepylon ist nicht vergleichbar mit dem bisher geplanten Eingriff eines Parkplatzes. Hiermit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bis weit in das Maintal verbunden. Es sollte geprüft werden, ob diese Beeinträchtigung zumindest durch das Streichen des riesigen Fastfood-Pylones verringert werden kann. Wie sehr ein Pylon dieser Art die Landschaft verschandelt ist eindrucksvoll im Gewerbegebiet von Breitengüßbach zu sehen.

Im Übrigen gilt die Festsetzung von Ausgleichsflächen im Rahmen des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße“ weiter.

Immissionsschutz:

Für den südlichen Bereich des Baugebietes liegt der Stadt Hallstadt ein Antrag zur Errichtung eines Schnellrestaurants und einer Tankstelle vor. Im mittleren Bereich sind „andere gewerbliche Nutzungen“ geplant. Der nördliche Bereich bleibt ohne konkrete Nutzung. Das gesamte Plangebiet soll als Gewerbegebiet (GE - bisher Park & Ride-Platz) ausgewiesen werden. Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 der BauNVO werden ausgeschlossen.

Mit der Festsetzung Nr. 5 zur abschirmenden Anweisung von Nebengebäuden entlang der A 70, dem Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 4 in ständigen Arbeitsplätzen im Einflussbereich der Schallwertüberschreitung und der Anordnung ruhebedürftiger Räume auf der schallabgewandten Seite werden zwar die schutzbedürftigen Räume im Plangebiet geschützt.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht jedoch nicht hervor, dass die Lärmauswirkungen durch das neue Plangebiet auf seine Umgebung geprüft wurden. So fehlen in der Begründung u. a. eine Darstellung der Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes und der dort einwirkenden Immissionen durch das Plangebiet sowie eine Bewertung der Immissionen. Ebenso geht nicht hervor, ob geprüft wurde, in wie weit das bestehende Straßennetz den Verkehr noch aufnehmen kann (z.B. erhöhte Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch Verkehrsstaus).

Um den Einflussbereich der Schallauswirkungen der A 70 im Plangebiet genauer zu definieren sollte der betroffene Planbereich mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung umgrenzt werden (Geltungsbereich der Maßnahmen aus Nr. 5 der Festsetzung).

Beide bereits bekannten Bauvorhaben sind mit hohen Verkehrsaufkommen (Hauptlärmverursacher) verbunden.

Um ein Windhundprinzip bezüglich des Lärmkontingentes des Plangebietes zu vermeiden und in den angrenzenden Plangebietes keine unzulässigen Immissionen zu verursachen sollten zur Begrenzung der Lärmemissionen des neuen Bebauungsplangebietes flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt werden (vgl. DIN 18005).

Bodenschutz:

Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsfläche eingetragen.

Im Bereich des Bauleitplanes sind uns weder Altlastverdachtsflächen, noch Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Von Seiten des Bodenschutzes besteht mit der eingereichten Planung Einverständnis.

Wasserrecht:

Die bisher öffentliche Parkfläche - P&R-Anlage - wird in Gewerbeflächen (G, u.a. für Tankstelle, Fastfood-Betrieb) umgewidmet.

Die Flächen liegen innerhalb des mit Verordnung vom 24.11.1952 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.

Vorbehaltlich einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, besteht, wie nachfolgend dargelegt, kein vitaler Hinderungsgrund für die vorgesehene Bauleitplanung.

Aktuelle Berechnungen zeigen, dass eine direkte Überflutung des von der Überplanung betroffenen Bereichs auf Grund der umliegenden Bebauung und Straßenerschließung bei einem auf ein HQ100 bemessenen Hochwasser nicht zu erwarten ist.

Das Überschwemmungsgebiet ist formell (noch) rechtsverbindlich. Erst im Zuge eines Verfahrens zur Neufestsetzung können die Überschwemmungsgebietsgrenzen korrigiert und die alten Festlegungen aufgehoben werden.

Die Flächen des BBP „Futterwinkel“ sind der westliche Teil des Bebauungsplans „Westliche Biegenhofstraße“ vom 05.03.2008 (2479).

§ 78 (1) Nr.1 WHG bestimmt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitplanung grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Um einen derartig neuen Bauleitplan handelt es sich im vorliegenden Fall nicht, vielmehr um die Fortentwicklung des gültigen Flächennutzungsplans.

Weiterhin ist das in § 77 WHG verankerte Erhaltungsgebot von Überschwemmungsgebieten in der Funktion als Rückhalteflächen nicht berührt, da das Wasserwirtschaftsamt ja bereits festgestellt hat, dass eine direkte Überflutung auch bei einem HQ100 nicht zu erwarten ist.

Nachrichtlich sollten trotzdem im Flächennutzungsplan - bis zu einer Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes - die alten Überschwemmungsgebietsgrenzen aus dem Jahr 1952 eingezeichnet werden. Die aktuellen, vom Wasserwirtschaftsamt ermittelten Grenzen sollten daneben ebenfalls vermerkt werden.

Alte und neue Grenzen können nach unserer Kenntnis vom Wasserwirtschaftsamt Kronach in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Bauleitplanung und Verkehrswesen:

Aus Sicht der Bauleitplanung und des Verkehrswesens bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt beschlossen:

Naturschutz:

Es wird festgestellt, dass die Ausführungen vom Naturschutz denen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan entsprechen und sich konkret auf den Bebauungsplan beziehen. Auf die künftige Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird daher verwiesen.

Im Flächennutzungsplan ist bereits eine Eingrünung vorgesehen.

Angenommen: Ja: 16 Nein 0

Immissionsschutz:

Es wird festgestellt, dass die Ausführungen vom Immissionsschutz denen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan entsprechen und sich konkret auf den Bebauungsplan beziehen. Auf die künftige Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird daher verwiesen.

Zur Berücksichtigung eventueller Lärmschutzerfordernisse wird die gewerbliche Baufläche mit dem Planzeichen 15.6 umgrenzt. Details sind dann in der konkreten Bauleitplanung zu regeln.

Angenommen: Ja: 16 Nein 0

Bodenschutz:

Die Mitteilung, dass seitens des Bodenschutzes Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Abstimmung abwesend.

Wasserrecht:

Zu den Ausführungen zum Thema Überschwemmungsgebiet wird festgestellt, dass diese in der Begründung in Kapitel 3 sinngemäß bereits enthalten sind.

Die Thematik Überschwemmungsgrenzen ist im Sinne der obigen Ausführung (Berücksichtigung in der Begründung) ausreichend abgehandelt und ansonsten nicht primär planrelevant. Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Hinblick auf ihre Planbeeinflussung damit ausreichend berücksichtigt. Da der Planausschnitt zu klein ist, um die Überschwemmungsgrenzen zu beinhalten, wird ein Übersichtsplan mit den Überschwemmungsgrenzen zur weiteren Erklärung in die Begründung aufgenommen.

Angenommen: Ja: 16 Nein 0

Bauleitplanung und Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass aus Sicht der Bauleitplanung und des Verkehrswesens keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 16 Nein 0

TOP 2.2.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (14. FNP-Änderung)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Hinweise zur Beachtung der bodendenkmalpflegerischen Belange sind in der konkreten Bauleitplanung (siehe Textteil im parallelen Bebauungsplanverfahren "Futterwinkel") bereits berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Staatliches Bauamt (14. FNP-Anderung) **2.2.5**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände, soweit die Aussagen in unserer Stellungnahme vom 25.11.2016, Gz. S 32 – 4622 zum gleichzeitig laufenden Bebauungsplanverfahren „Futterwinkel“ berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Bebauungsplan keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Auf den künftigen Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren "Futterwinkel" wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 2.2.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg (14. FNP-Änderung)

Nach unserer Kenntnis werden durch die vorgelegte Planung landwirtschaftliche Belange im Wesentlichen nicht berührt. Es werden für das BBP-Verfahren (P+R-Anlage zu Gewerbegebiet) offensichtlich auch keine zusätzlichen Ausgleichflächen benötigt. Es bestehen daher seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt und den Bebauungsplan "Futterwinkel". Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wird unsererseits nicht für erforderlich gehalten.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen und eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich gehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 2.2.7 Immobilien Freistaat Bayern (14. FNP-Änderung)

Herr Säger teilt mit, dass keine Einwände bestehen. Eine schriftliche Stellungnahme folgt nicht mehr. Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Immobilien Freistaat Bayern wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 2.2.8 PLEdoc GmbH, Essen (14. FNP-Änderung)

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wie Sie uns in ihrem Anschreiben mitteilen, sind Sie von der Stadt Hallstadt beauftragt worden eine Stellungnahme bezüglich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Futterwinkel“ der Stadt Hallstadt einzuholen.

Den uns mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Plan senden wir Ihnen als Anlage zurück. Im Flächennutzungsplan haben wir die bereits eingetragene Trassenführung der eingangs genannten und in Betrieb befindlichen Ferngasleitung nebst Schutzstreifengrenze überprüft und teilweise berichtigt. Der Vollständigkeit halber haben wir die stillgelegten Teilstücke der Ferngasleitung Nr. 1/70 ergänzt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.

Wir bitten Sie, die Verläufe der Ferngasleitung anhand der beigefügten Bestandsunterlagen (Bestandspläne und Katasterpläne), welche der Anfrage zum Bebauungsplan „Futterwinkel“ beiliegen, im Flächennutzungsplan zu korrigieren bzw. zu ergänzen und im Erläuterungsbericht entsprechend zu berücksichtigen.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Ferngasleitung bereits in der Legende aufgeführt ist.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Flächennutzungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Durch die hier vorliegende Bauleitplanung dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidarbeiten ausgeführt werden dürfen.
- Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten (sic) im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.
- Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.
- Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Lageveränderung der Versorgungsanlage ergibt.
- Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende für die Leitung der FGN GmbH ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Bei Pflege und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden.

Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen/-revitalisierungen, bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und/oder der Gewässersohle geplant ist - um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Plan und Begründung werden entsprechend zur Ferngasleitung überarbeitet.

Dabei wird in die Begründung aufgenommen, dass bezüglich der Ferngasleitung zu beachtende Punkte im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das mitgesandte Merkblatt wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Bayernwerk AG (14. FNP-Anderung)
2.2.9

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachdem eventuell Anlagen anderer Netzbetreiber im Planungsbereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass auch die PLEdoc GmbH sowie die Stadtwerke Bamberg am Verfahren beteiligt sind.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (14. FNP-Anderung)
2.2.10

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Immobilienrechtliche Belange

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke mit einbezogen, die einer Veränderungssperre unterliegen und nicht überplant werden dürfen. Diese Flächen können in der weiteren Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Im Flächennutzungsplan fehlen in der Zeichenerklärung die lila markierten Flächen. Diese Flächen markieren den Bereich, der durch die DB AG in Anspruch genommen wird für den 4-gleisigen Ausbau des Knoten Bamberg. Die Flächen sind in der Zeichenerklärung aufzuführen.

Für diese benötigten Flächen liegt eine Veränderungssperre vor, da wir uns im laufenden Planfeststellungsverfahren befinden. Somit dürfen diese Flächen nach § 14 BauGB nicht überplant werden.

Im Bereich der Kreuzung Bahnlinie und Emil-Kemmer-Straße sieht die Planung die Errichtung einer neuen Eisenbahnunterführung (EU) vor. Dies hat Auswirkung auf die Böschung der Emil-Kemmer-Straße. Dieser Bereich wurde jedoch laut vorliegenden Flächennutzungs- und Bebauungsplan mit einer privaten Grünfläche überplant.

Kreuzungsflächen von Betriebsanlagen der Eisenbahn und anderen öffentlichen Verkehrsflächen sind Bahnanlagen. Dies gilt auch bei nicht höhengleichen Kreuzungen (Unter/Überführungen). Wir bitten darum, dies im Bebauungsplan / FNP so darzustellen.

2. Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein Sicherheitsabstand zur Gleisachse von min. 5 m aus den bindend anzusehenden Planunterlagen der laufenden Planfeststellung ist einzuhalten.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Wir empfehlen daher über den geforderten Mindestabstand von 5 m zur Gleisachse einen Sicherheitsabstand von 7 m.

Aufgrund der Nähe der Baugebiete zur Bahnlinie ist folgender Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe elektrifizierter Bahnstrecken mit Beeinflussung von / auf elektromagnetische und elektrische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Anfallendes Regenwasser, Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Vorgegebene Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben, usw.) dürfen nach BayWG nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Der Wasserabfluss der Durchlässe muss jederzeit gewährleistet sein. Auch bei Hochwasserereignissen darf es zu keinen Wasserrückstau und evtl. daraus folgenden Gefahren für die Standsicherheit des Bahnkörpers kommen. Wir gehen davon aus, dass über entsprechende Wasserabflussberechnungen der Nachweis erbracht wird, dass auch bei Hochwasser der Abfluss ohne Rückstau vor dem Bahndurchlass möglich ist.

Eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser durch einen Bahndurchlass oder Zuleitung in einen Bahnseitengraben ist nicht zulässig und bedarf einer gesonderten Prüfung und Zustimmung der DB AG.

Um eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes auszuschließen, sind während der Bauarbeiten beim Einsatz von Baugeräten deren Schwenk- und Bewegungsmöglichkeiten so zu begrenzen, dass Arbeiten auf und über Bahngrund (insbesondere das Überschwenken) ausgeschlossen sind.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten.

Bauanträge aus den Geltungsbereichen der Bauleitplanung sind uns zur Zustimmung vorzulegen. Wir behalten uns unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

Gegenüber stromführenden Teilen von Oberleitungsanlagen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen gemäß den VDE-Richtlinien einzuhalten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG anzuwenden.

Bahngrund darf nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und nach Unterweisung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb betreten werden.. Die erforderlichen Festlegungen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB Netz AG abzustimmen.

Die Abstandsflächen zum Bahngrund hin sind nach BayBO einzuhalten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen (!) er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Andreas Görens, zu wenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Immobilienrechtliche Belange

Die von der Planfeststellung betroffenen Flächen im Bereich Überführungsbauwerk Emil-Kemmer-Straße werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die betreffende Fläche wird als Bahnfläche gekennzeichnet.

Zu den weiteren Punkten wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Handwerkskammer für Oberfranken (14. FNP-Änderung)
2.2.11

Herr Lautner teilt mit, dass keine Bedenken bestehen und keine weitere Beteiligung mehr erwünscht ist. Eine schriftliche Stellungnahme folgt nicht mehr.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr erwünscht ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerkskammer für Oberfranken wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Bayerischer Bauernverband Bamberg-Forchheim (14. FNP-Anderung)
2.2.12

Die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme zugesendet. Aus der Sicht der Landwirtschaft ergeht folgende Stellungnahme:

Die Erreichbarkeit der westlich des Planungsgebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird durch eine Grunddienstbarkeit gesichert, deren Lage ist in der Planskizze eingezeichnet. Es ist sicherzustellen, dass dieser Bereich auch in der festgesetzten Breite von 6 Metern freigehalten wird.

Insbesondere an der westlichen Grenze des Planungsgebietes überdecken sich die Flächen für die Grunddienstbarkeit und die vorgesehenen Flächen für Anpflanzungen. Hier ist bereits bei Pflanzungen auf die zu erwartende Wuchshöhe und -breite der angepflanzten Bäume und Sträucher zu achten, damit die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken frei bleibt. Ein rechtzeitiger und regelmäßiger Rückschnitt der Anpflanzungen ist vorzunehmen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch die an des Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüche durch landwirtschaftliche Arbeiten zu rechnen ist. Die Landwirtschaft ist sehr von der Witterung abhängig, daher stehen nur sehr enge Zeitfenster für die Bewirtschaftung der Flächen zur Verfügung. Mit den oben genannten Beeinträchtigungen ist daher auch während der Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Punkten wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (14. FNP-Anderung)
2.2.13

Das Planungsgebiet für die im Betreff genannte 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung bzw. für den im Betreff genannten Bebauungsplan „Futterwinkel“ grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn A70 sowie an den Anschlussast der AS Bamberg Hafen an, wodurch Teilbereiche innerhalb der 40m Bauverbotszone sowie innerhalb der 100m Baubeschränkungszone zu liegen kommen.

Unter Bezug auf die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bestehen seitens der Autobahndirektion Nordbayern gegen die 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung sowie gegen die Ausweisungen des Bebauungsplanes „Futterwinkel“ grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen noch berücksichtigt werden:

1. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

2. Die Autobahndirektion Nordbayern behält sich vor, weitere Auflagen in den einzelnen Bauantragsverfahren zu erheben.
3. Die im Bebauungsplan eingetragenen Werbeanlagen - Zentraler Werbepylon, Werbe-Preistafel - sind in einem gesonderten Antragsverfahren zu beantragen und bedürfen insbesondere einer Genehmigung durch die Untere Verkehrsbehörde der Autobahndirektion Nordbayern.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht.

Auflagen zu Bauantragsverfahren sind nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung.

Antragsverfahren zu Werbeanlagen sind ebenfalls nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP Bayernhafen Gruppe (14. FNP-Anderung) 2.2.14

Wir zeigen die Vertretung der **bayernhafen Gruppe, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg** an. Eine auf uns laufende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Zu den beiden Bauleitplanverfahren haben wir folgende Anregungen:

1. Sachverhalt:

Die bayernhafen Gruppe betreibt den trimodalen Hafen Bamberg. Das Hafensreal wird derzeit von Osten her an das überregionale Schienennetz angebunden. Es ist allerdings nicht geklärt, ob diese bestehende Anbindung des Hafens an das Schienennetz aufgrund des Ausbaus der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt dauerhaft erhalten bleiben kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine neue Anbindung erforderlich wird. Die Lage dieser Alternativenbindung des Hafens an das überregionale Schienennetz erfolgt über eine sogenannte Nordeinschleifung, die unmittelbar an den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne anschließt. Um die Trimodalität des Hafens dauerhaft zu gewährleisten, muss diese Nordanbindung bis zum Abschluss des ICE-Ausbaus der Strecke Nürnberg - Erfurt gewährleistet werden.

Die planerische Sicherung der Alternativenbindung des Hafens an das überregionale Schienennetz wurde bei den bisherigen Planungen der Stadt Hallstadt beachtet: So stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Hallstadt aus dem Jahre 1994 eine Anbindung der Gleisanlagen auf dem Hafensreal an die Bahnlinie Bamberg-Rottendorf dar. Im Flächennutzungsplan heißt es dazu:

"Bahnanlagen, Industriegleis, Vorgabe DB, vom Stadtrat abgelehnt".

Das "Hafengleis" wurde im Bebauungsplan "Laubanger Nord" berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. Dieses Hafengleis grenzt unmittelbar an den nördlichen Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne an. Die Entwürfe der aktuellen Bauleitplanverfahren stellen diese Nordeinschleifung nicht dar. Dies muss auch in den aktuellen Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Nicht ausreichend ist hierzu der Hinweis im Bebauungsplanentwurf (Hinweise 9. Bahnstrecke):

"Bezüglich des geplanten Hafengleises wird besonders darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Angrenzer für künftig geplante Vorhaben entlang des Hafengleises, für baulich erforderliche Schutzvorkehrungen selbst aufzukommen haben, sowie keine Forderungen hinsichtlich des Schall- und Erschütterungsschutzes gegenüber der DB AG erheben. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,5 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Stark rankende oder kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren usw.) dürfen zur Bahnseite hin nicht verwendet werden. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen."

Von einem funktionsfähigen Hafen profitiert auch die Stadt Hallstadt.

2. Rechtliche Würdigung:

2. 1. Nordeinschleifung Hafengleisanlagen

Wir bitten Sie, die geplante Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen in den Bauleitplänen konkreter zu regeln. Der Hinweis im Bebauungsplan genügt dazu nicht. Die rechtliche Notwendigkeit für konkretere Regelungen ergibt sich aus der städtebaulichen Erforderlichkeit (vgl. Ziff. 2.1.1.) und den Vorgaben der Raumordnung (vgl. 2. 1. 2.).

2. 1. 1. Städtebauliche Erforderlichkeit

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Städte und Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplanentwurf sieht ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO vor. Die sogenannte Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen an das überörtliche Schienenwegenetz der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Aufgrund dieser Nähe und der Wechselwirkungen auf das geplante Gewerbegebiet ergibt sich eine Pflicht für die Stadt Hallstadt, auch einen entsprechenden Korridor für das Hafengleis vorzusehen und auch im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan zumindest als Hinweis darzustellen. Dies lässt der aktuelle Bebauungsplanentwurf vermissen.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der Rechtssatz, "dass eine kommunale Bauleitplanung auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen muss, auch wenn diese noch nicht rechtsverbindlich sind. " (BVerwG, B. v. 14.11.2012 - 4 BN 5.12 unter Verweis auf BVerwG, B. v. 13.11.2001 - BVerwG-9 B 57.01)

Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht zutreffend aus:

"In der Konkurrenz zwischen hinreichend konkretisierter und verfestigter, aber noch nicht rechtsverbindlicher Fachplanung und Bauleitplanung muss letztere im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) auf die in Aussicht genommene Fachplanung Rücksicht nehmen."

(BVerwG, B. v. 14.11.2012 - 4 BN 5.12 unter Verweis auf BVerwG, B. v. 05.11.2002 - BVerwG 9 VR 14. 02)

Diese Rücksichtnahme- und Einbeziehungspflicht gilt vorliegend umso mehr, als die in Rede stehende Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen nicht nur im Flächennutzungsplan von 1994, sondern auch im Bebauungsplan "Laubanger Nord" geregelt wird. Die Stadt Hallstadt darf infolgedessen keine planerischen Festsetzungen treffen, die sich mit der getroffenen Planfeststellung betreffend die Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen inhaltlich nicht vereinbaren lassen (vgl. etwa Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 119. EL 2015, § 38 Rn. 92).

Unerheblich ist insofern, dass die Nordeinschleifung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Entscheidend ist aber, dass die geplante Gleis-/Bahnanlage unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt und sich auch auf das Plangebiet auswirkt. Die Berücksichtigung der Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen ist nicht nur aus Klarstellungsgründen und im Interesse der den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Bauleitpläne, sondern auch nach Konfliktbewältigungsgebot bezüglich widerstreitender Nutzungsinteressen angezeigt.

Der Bebauungsplan "Futterwinkel" muss aus sich heraus verständlich und abschließend sein. Derzeit kann man die Hinweise im Bebauungsplan zur Bahnstrecke (dort 9.) nur dann verstehen, wenn man genauere Kenntnisse von der geplanten Trasse der Nordeinschleifung hat. Der aktuelle Bebauungsplan ist insofern nicht von sich aus verständlich.

2. 1. 2. Vorgaben der Raumordnung

Die Notwendigkeit, auf die Nordeinschleifung konkreter einzugehen, wird zudem durch die Vorgaben der Raumordnung bestärkt: Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Besondere Bedeutung erhält die Anbindung des Hafens an das überörtliche Schienenwegenetz auch durch sogenannte Ziele der Raumordnung. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern aus dem Jahr 2013 (LEP 2013) heißt es unter Ziff. 4.6:

"(Z) Die Häfen sind entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen ausgebaut werden."
(sic!)

Zum Schienenwegenetz heißt es im LEP 2013 (Ziff. 4.3. 1):

"(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden."

Im Regionalplan Oberfranken-West ist unter B V 1.7.1. folgendes Ziel der Raumordnung festgelegt:

"(Z) Die Entwicklung des Hafens Bamberg soll durch den weiteren Ausbau des kombinierten Güterverkehrs und die Ansiedlung entsprechender Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sichergestellt werden."

Als Verkehrsleitbild wird im Regionalplan als Grundsatz im Sinne der Raumordnung festgelegt:

"(G) Es ist anzustreben, den Güterverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie den Main-Donau-Kanal mit seinem "bayernhafen Bamberg" und die Schiene zu verlagern."

Diesen Vorgaben der Raumordnung müssen auch die verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne der Stadt Hallstadt gerecht werden, zumal nicht auszuschließen ist, dass das Hafengebiet zukünftig über eine Nordeinschleifung an die Bahnlinie Bamberg-Rottendorf angebunden werden muss und damit den Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt.

2. 2. Art der baulichen Nutzung / Immissionsschutz

Wir begrüßen, dass die Stadt die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausschließt. Damit wird drohenden Immissionskonflikten vorgebeugt.

Wir bitten Sie allerdings zumindest in der Begründung des Bebauungsplans auch auf die Lärmbeeinträchtigungen durch die Betriebe innerhalb des Hafensareals und den Hafenbetrieb als solches sowie die geplante Nordeinschleifung einzugehen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Ziff. 6.2 die Einwirkungen auf das Baugebiet beschrieben. Dabei wird allerdings nur auf die Immissionen durch die nördlich verlaufende Bundesautobahn BAB A 70 eingegangen.

2.3. Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf dieses Überschwemmungsgebiet sind darzustellen und zu beurteilen. Besonderes Gewicht erfährt dieser Belang durch § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, wonach die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Die möglichen Auswirkungen ergeben sich vor allem aus Folgendem: Der überplante Bereich ist offensichtlich als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche - P&R-Anlage - ausgewiesen. Geplant ist jetzt eine Grundflächenzahl von 0,8 mit einem entsprechend großen Baufenster. Dadurch wird eine erhebliche Nachverdichtung zugelassen, die jedenfalls Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben kann.

Soweit ersichtlich werden die "Überschwemmungsgrenzen" im Bebauungsplan nicht einmal dargestellt. Sollte es so sein, dass die Flächen tatsächlich nicht überschwemmt werden, müsste eine "Herausnahme" aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet erfolgen. Wie sich die Nachverdichtung auswirkt, und ob dies auch Auswirkungen auf die Bahntrasse haben kann, ist zu klären.

2.4. Abwägung:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf verstößt zudem gegen das Abwägungsgebot. Dieses ist verletzt, wenn

- eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall),
- in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit),
- die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird (Abwägungs-fehleinschätzung),
- der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

Besonderes Gewicht erfährt die Trimodalität des Hafens zudem durch § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Güterverkehrs zu berücksichtigen sind.

Die Bauleitplanverfahren setzen sich nicht im rechtlich-gebotenem Maß mit den Auswirkungen einer Nordeinschleifung des Hafensareals an das überörtliche Schienenwegenetz auseinander. Der bloße Hinweis im Bebauungsplan (dort Ziff. 9.) genügt insofern nicht. Um dem Konfliktbewältigungsgebot Rechnung zu tragen, ist zudem eine Beurteilung der akustischen Auswirkungen des Bahn- und Hafenbetriebs erforderlich.

3. Zusammenfassung/Anträge:

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplans "Futterwinkel" berücksichtigen eine möglicherweise notwendige Anbindung des Hafenareals an das überörtliche Schienenwegenetz und die Immissionsauswirkungen des Hafens nicht in rechtlich gebotenem Maße.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme den beteiligten Fachstellen DB Services Immobilien GmbH, Eisenbahnbundesamt und Deutsche Bahn ProjektBau GmbH vorzulegen.

Wir **beantragen** daher:

- I. Die Darstellung bzw. Festsetzung des "Hafengleises" in den beiden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) und
- II. die Beurteilung und Klärung der akustischen Auswirkungen auf das Plangebiet durch a) die Betriebe im Hafenareal, b) den Hafenbetrieb als solches und c) die geplante Nordeinschleifung. Hierauf müsste zumindest in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen werden, sowie
- III. die Beurteilung der möglichen Auswirkungen, die durch die Änderung des Bebauungsplans (Hochwassersituation) hervorgerufen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt beschlossen:

Das Hafengleis ist bereits als nachrichtliche Übernahme aus dem Planfeststellungsverfahren dargestellt; es wird im weiteren Verfahren entsprechend kenntlich gemacht.

Die Ausführungen zum Bebauungsplanentwurf werden zur Kenntnis genommen.

Nordeinschleifung:

Zur geplanten Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen ist der Stadt nichts Weiteres bekannt; sie ist hier nicht der Planungsträger. Im Verfahren wurden seitens der Bahn Anmerkungen über zu beachtende Bahnbelange vorgebracht, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Vom Eisenbahn-Bundesamt wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt seien.

Städtebauliche Erforderlichkeit:

Wie weiter oben bereits ausgeführt, ist das Hafengleis als nachrichtliche Übernahme aus dem Planfeststellungsverfahren im Plan dargestellt; es wird im weiteren Verfahren entsprechend kenntlich gemacht.

Die Stadt Hallstadt trifft keine planerischen Festsetzungen, die sich mit der getroffenen Planfeststellung betreffend die Nordeinschleifung der Hafengleisanlagen inhaltlich nicht vereinbaren lassen.

Auf die oben gemachten Ausführungen zum Hafengleis wird verwiesen. Mit der nachrichtlichen Kenntlichmachung des bereits dargestellten Hafengleises sind die Hinweise unter Punkt 9 im Textteil zum Bebauungsplan hinreichend verständlich.

Vorgaben der Raumordnung:

Die Ausführungen zu den Vorgaben der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Der Plan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, das Hafengleis ist nachrichtlich dargestellt

(und wird noch deutlicher kenntlich gemacht), negative Auswirkungen der aufliegenden Planung (Ausweisung von Gewerbefläche) auf die Ziele der Raumordnung werden seitens der Stadt nicht gesehen.

Art der baulichen Nutzung / Immissionsschutz:

Auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren wird verwiesen-

Überschwemmungsgebiet:

Die Stadt Hallstadt verweist hierzu auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg - Fachbereich Wasserrecht - vom 01.12.2016, die nachfolgend ausschnittsweise zitiert werden:

"Die Flächen liegen innerhalb des mit Datum vom 24.11.1952 festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Dieses Überschwemmungsgebiet ist auch für den betroffenen Bereich (noch) rechtsverbindlich, denn grundsätzlich werden erst im Zuge eines Verfahrens zur Neufestsetzung die Überschwemmungsgrenzen korrigiert und die früheren Festlegungen aufgehoben.

Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zeigen jedoch Berechnungen, dass bei einem auf ein HQ100 bemessenen Hochwasser eine direkte Überflutung der von der Überplanung betroffenen Flächen wegen der umliegenden Bebauung und Straßenerschließung (A 70) nicht zu erwarten ist. Das Planungsgebiet wird deshalb nach uns vorliegenden Informationen künftig nicht mehr in das Überschwemmungsgebiet einbezogen werden.

§ 78 (1) Nr.1 WHG bestimmt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Um einen derartig neuen Bauleitplan handelt es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht. Der Paragraph ist nicht einschlägig.

Weiterhin ist das in § 77 WHG verankerte Erhaltungsgebot eines Überschwemmungsgebiets in der Funktion als Rückhaltefläche nicht berührt, da fest steht, dass eine direkte Überflutung auch bei einem HQ100 nicht zu erwarten ist."

Die Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie der künftigen Neufestsetzung liegen außerhalb der aktuellen Plandarstellung.

Auf das Kap. 1.2 in der Begründung zum Bebauungsplan sowie auf den Hinweis Punkt 12 im Textteil zum Bebauungsplan wird verwiesen. Ergänzend dazu wird zur weiteren Erklärung ein Übersichtsplan mit den Überschwemmungsgrenzen in die Begründung aufgenommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Hinblick auf ihre Planbeeinflussung damit ausreichend berücksichtigt.

Im bisherigen B-Plan ist eine 100-prozentige Versiegelung durch eine Parkplatzfläche (Straßenverkehrsfläche P&R-Anlage) vorgesehen. Mit der nunmehr vorgesehenen Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 ist eine Reduzierung der Versiegelung um 20 % und somit keinesfalls eine erhebliche Nachverdichtung verbunden.

Gemäß den obigen Ausführungen besteht weder ein Problem mit dem Überschwemmungsgebiet noch mit einer angeblichen Nachverdichtung.

Abwägung:

Die Ausführungen zum Abwägungsgebot werden zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Verletzungen des Abwägungsgebotes werden zurückgewiesen.

Mit der Berücksichtigung des Hafengleises in der von den bahnrelevanten Trägern geforderten Form sind die Belange des Güterverkehrs berücksichtigt.

Zu den Auswirkungen des Hafengleises können nur allgemeine Aussagen erfolgen, da die Planfeststellungsunterlagen keine dezidierten Aussagen dazu enthalten.

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes ohne schutzwürdige Wohnungen für Betriebseigentümer etc. entlang des Hafengleises ist eine adäquate Nutzungszuordnung erfolgt. Der Hafen mit seinem Betrieb stellt angesichts der umgebenden Gewerbegebiete für das aktuelle Gebiet Futterwinkel keine Nutzungsanordnung dar, die zu bewältigendes Konfliktpotenzial beinhaltet. Die Schallschutzfestsetzungen im B-Plan unter A Punkt 6 nützen auch gegen andere Lärmquellen.

Zusammenfassung/Anträge:

Auf die obige Abwägung wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um Plan-Vorentwürfe.

Es steht der bayernhafen Gruppe frei, ihre Stellungnahme den aufgeführten Stellen zuzuleiten.

Zur Beantragung wird wie folgt beschlossen:

- I. Die bereits enthaltene Darstellung des planfestgestellten Hafengleises wird in den Planunterlagen deutlicher gemacht. Im Übrigen wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.
- II. Auf die künftige Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren wird verwiesen.
- III. Auswirkungen auf die Hochwassersituation bestehen gemäß Stellungnahme Landratsamt Fachbereich Wasserrecht nicht.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Stadtwerke Bamberg (14. FNP-Anderung)
2.2.15

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg für den 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung im Bereich Futterwinkel in Hallstadt (*laut E-Mail-Rücksprache auch zum B-Plan*).

Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung:

Aus Sicht der Strom-, Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX:

Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Straßenbeleuchtung:

Zum oben genannten Ausbauplan bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH keine Einwände.

Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH ist Eigentümerin des Kabelnetzes für die Straßenbeleuchtung und hat einen Wartungsvertrag mit der Stadt Hallstadt für die Mastleuchten. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.

Wir bitten zu beachten, dass im Zuge der Straßensanierung die Straßenbeleuchtung normgerecht ausgebaut werden muss.

Stellungnahme Fernwärme Bamberg:

Aus Sicht der Fernwärme Bamberg GmbH bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme ÖPNV:

Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wird festgestellt, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Freiwillige Feuerwehr Hallstadt (14. FNP-Änderung)
2.2.16

Gerne komme ich einer Stellungnahme hinsichtlich des Bebauungsplans „Futterwinkel,, nach.

1. Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 ist in diesem Bereich durch Überflurhydranten sicher gestellt. Sollten sich Betriebe ansiedeln, die einen erhöhten Löschwasserbedarf benötigen, ist dies durch alternative Löschwasserentnahmestellen zu realisieren.

2. Zufahrt

Nach DIN 14090 sind die Zufahrtsmöglichkeiten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen und Wenderadien u.a. von Hubrettungsfahrzeug (DLA-K 23/12) sicher zu stellen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Grünanlagen mit langsam- und niedrigwachsendem Gehölze bepflanzt werden.

Die Stellungnahme wurde in Absprache mit Herrn Kreisbrandrat Ziegmann abgestimmt. Er sieht deshalb von einer separaten Stellungnahme ab.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dazu wie folgt beschlossen:

1. Löschwasserversorgung

Die Mitteilung, dass die Löschwasserversorgung durch Überflurhydranten sichergestellt ist, wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

2. Zufahrt

Hierzu wird auf die künftige Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Stadt Bamberg (14. FNP-Anderung)
2.2.17

Die Stadt Bamberg nimmt zur 14. Änderung des FNP/LSP sowie dem Bebauungsplan „Futterwinkel“ der Stadt Hallstadt wie folgt Stellung:

Die Stadt Bamberg ist Eigentümerin des an der Emil-Kemmer-Straße Ecke Biegenhofstraße liegenden Flurstückes 1855/12. Im derzeitigen Plankonzept ist dieses Flurstück vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der FNP/LSP-Änderung ausgenommen.

Aus Sicht der Stadt Bamberg und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bzw. eines räumlich gefassten Auftaktes in das Gewerbegebiet Laubanger, sollte das genannte Flurstück in den Geltungsbereich einbezogen werden und einer äquivalenten höherwertigen Nutzung (GE statt öffentlicher Parkplatzfläche) zugeführt werden. Aus den vorliegenden Planunterlagen sind keine entgegensprechenden Gründe ersichtlich.

Beschluss:

Die in Rede stehende Fläche wurde zwischenzeitlich von der Stadt Bamberg veräußert. Die Fläche wird zum Teil in den Geltungsbereich aufgenommen und entsprechend den planerischen Zielen der Stadt Hallstadt aufgeplant.

Eine weitere Abwägung erübrigt sich.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Gemeinde Bischberg (14. FNP-Anderung)
2.2.18

Gegenüber der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Hallstadt im Bereich „Futterwinkel“ bestehen seitens der Gemeinde Bischberg keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren ist nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bischberg wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Gemeinde Breitengüßbach (14. FNP-Änderung)
2.2.19

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung, Bereich „Futterwinkel“ der Stadt Hallstadt und hat dagegen keine Einwendungen. Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Änderungsverfahren beteiligt zu werden.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr für erforderlich gehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Breitengüßbach wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Markt Hirschaid (14. FNP-Anderung)
2.2.20

In Bezug auf die Verfahrensbeteiligung des Marktes Hirschaid im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Hallstadt nach § 4 Abs. 1 BauGB wird mitgeteilt, dass keine Einwendungen bestehen. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren wird verzichtet.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Hirschaid wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Gemeinde Kemmern (14. FNP-Anderung)
2.2.21

Die geplante 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2016 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt. Nach Prüfung der mit Schreiben vom 28.10.2016 übersandten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens der Gemeinde Kemmern keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen. Auf eine weitere Beteiligung im Weiteren Verfahren wird verzichtet.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen oder Bedenken bestehen und auf eine weitere Beteiligung im weiteren Verfahren verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kemmern wird wunschgemäß am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP Gemeinde Oberhaid (14. FNP-Änderung)
2.2.22

Die Planungen der Stadt Hallstadt hinsichtlich der 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 10.10.2016 dienen zur Kenntnis. Die Belange der Ge-

meinde Oberhaid werden hierdurch nicht berührt. Einwendungen werden daher nicht erhoben. Seitens der Gemeinde Oberhaid werden keine planbeeinflussenden Planungen betrieben. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Oberhaid am Bauleitverfahren ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden und einer weiteren Beteiligung nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Oberhaid am Verfahren wird wunschgemäß verzichtet.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

**TOP 2.3 14. FNP-Änderung;
Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. §
3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung, Bereich „Futterwinkel“, in der Fassung vom 18.10.2017.

Der Entwurf zur 14. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

**TOP 3 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung
von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadt-
gebiet Hallstadt**

Mit Ablauf des 31.12.2017 endet die Laufzeit der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt.

Es wurden in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Bewilligungsbescheiden erteilt:

2011	2
2012	1
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	1

Von Seiten der Verwaltung werden keine Änderungen zur bestehenden Richtlinie vorgeschlagen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Karl war während der Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 4 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt

Mit Ablauf des 31.12.2017 endet die Laufzeit der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt.

Es wurden in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Bewilligungsbescheiden erteilt:

2011	7
2012	2
2013	1
2014	3
2015	0
2016	1
2017	1

Von Seiten der Fraktionen wurde vorgeschlagen die bisherige Bestimmung „Die Förderrichtlinie gilt nicht für Anlagen, die dem Nachweis der Anforderungen aus dem seit 01.01.2009 geltenden Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung dienen.“ in der neuen Richtlinie nicht mehr aufzunehmen.

Eine rückwirkende Förderung von Anlagen, welche im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 errichtet wurden, sollte nicht näher getreten werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt.

Die Bestimmung „Die Förderrichtlinie gilt nicht für Anlagen, die ... in der jeweils gültigen Fassung dienen.“ wird in der neuen Richtlinie nicht mehr aufgenommen. Eine rückwirkende Förderung von Anlagen, welche im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 errichtet wurden, wird nicht näher getreten werden.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

TOP 5 Mitteilungen

- Für die Erweiterung Kinderhaus (Schmitt-Haus) wurden die Module geliefert
 - Der Spatenstich für den Neubau Feuerwehrgerätehaus war ein großer Erfolg.
 - 19.10.2017 findet Nahversorgertag im Kulturboden statt.
 - Jubiläumskonzert Liederhort Hallstadt am 21.10.2017 im Kulturboden mit Eintragung Goldenes Buch
 - Herbstmarkt 12.11.2017, 12.00 bis 17.00 Uhr,
14.00 Uhr Eröffnung Artothek in der Stadtbücherei.
 - Vollsperrung der Emil-Kemmer-Straße zwischen Spielothek „Glückspilz“ und Autohaus Sperber vom 06.11. bis 08.11.2017.
 - Der vorläufige Sitzungskalender für 2018 wurde per E-Mail an die Stadträte versandt.
 - Bürgerversammlungen 2017 finden statt am Montag, 20.11., 19.00 Uhr Kulturboden Hallstadt und am Freitag, 24.11., 19.00 Uhr, Brauerei Eichhorn Dörfleins.
-

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Wich:

Antrag auf Planung eines separaten Fahrradstegs Hallstadt – Dörfleins über den Main.

Die Baumaßnahme Deichnachrüstung sollte genutzt werden, im Einklang mit der Gestaltung des neuen Radweges auf der Dammkrone auch die Gefahrenlage für den Radverkehr zwischen Hallstadt und Dörfleins zu entschärfen und somit Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer zu erzielen.

Die SPD-Fraktion bittet darum, den Antrag spätestens in der Dezember-Sitzung zu behandeln.

Stadträtin Büttner:

Wie wird die Abwicklung der Baustelle Neugestaltung Marktplatz sein, wie ist die Koordination der Gewerke und das Entwicklungskonzept?

Stadtrat Czepluch:

Könnte man im Sitzungssaal WLAN einrichten?

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in